

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **von Christine Volk-Uhlmann, Seil und Bogen – Erlebnispädagogik Korntal** im Folgenden „der Veranstalter“ genannt

Stand 28.01.2019

Hier haben Sie die Möglichkeit unsere AGBs einzusehen. Unsere AGBs gelten für alle angebotenen Veranstaltungen und Events

1. Teilnahmebedingungen

Teilnehmen kann jeder, der bei Beginn der Veranstaltung organisch gesund ist, nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht und die dem Programm entsprechenden Voraussetzungen mitbringt. Der Konsum von Alkohol oder anderen Drogen ist auch während der Veranstaltung untersagt. Der Veranstalter ist von eventuellen Krankheiten, Medikamentenabhängigkeiten, Allergien oder Behinderungen der Teilnehmer bereits bei der Buchung zu unterrichten. Diese Angaben werden streng vertraulich behandelt und nach Veranstaltungsende gelöscht.

2. Auftragserteilung

Die rechtsverbindliche Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen, bei Stammkunden auch mündlich. Nach Eingang der Auftragserteilung beim Veranstalter erhält der Auftraggeber eine Buchungsbestätigung.

3. Bezahlung

Der vereinbarte Preis wird nach Abschluss der Aktion fällig. Er kann entweder vor Ort in bar oder per Überweisung beglichen werden.

4. Haftung

Die Teilnahme an einer Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Jede/r Teilnehmer/in haftet für die von ihr/ihm verursachten Schäden. Dies gilt auch für abhanden gekommene oder durch unsachgemäße Behandlung oder Beschädigung unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände, die ihr/ihm vom Veranstalter leihweise überlassen wurden.

Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände der Teilnehmer/innen haftet der Veranstalter nicht.

Die Veranstaltungen finden auch bei ungünstiger Witterung statt, sofern keine Sicherheitskriterien dagegen sprechen.

Dem Teilnehmer muss bewusst sein, dass die Programme des Veranstalters bedingt durch das Gelände und die jeweilige Tätigkeit ein erhöhtes Verletzungsrisiko beinhalten können. Der Teilnehmer nimmt zu Kenntnis, dass bei der Durchführung der Veranstaltungen u. a. folgende Gefahren entstehen können: Sturz, Kälte- und Hitzeschäden, Gefahr durch Materialversagen.

5. Aufsichtspflicht und Verantwortung

Nimmt eine betreuende Person einer Organisation an einer Veranstaltung teil, hat sie bei Minderjährigen und oder Personen mit Behinderung weiterhin die Aufsichtspflicht gegenüber ihrer Gruppe. Die Kundin/der Kunde versichert, dass bei Minderjährigen sämtliche Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten vorliegen. Sofern Betreuungspersonen einer Organisation während des Verlaufs einer Veranstaltung wichtige Aufgaben mit übernehmen (anleiten, führen etc.), müssen sich diese den möglichen Gefahren bewusst sein und entsprechende Verantwortung tragen.

Für die Veranstaltung von Kindergeburtstagen gilt: Die Aufsichtspflicht über die Geburtstagsgesellschaft obliegt den einladenden Eltern. Nehmen an der Veranstaltung auch Eltern von anderen Kindern teil, so ver-

bleibt die Aufsichtspflicht für diese Kinder solange bei den Eltern, wie diese anwesend sind. Sollten diese Gast-Eltern die Veranstaltung verlassen, geht die Aufsichtspflicht für ihre Kinder auf die einladenden Eltern über.

6. Reiserücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Rücktritt ist kostenfrei, sofern bis spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn entsprechende Ersatzteilnehmer/innen benannt werden. Bei ersatzlosem Rücktritt bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Rücktrittsgebühr von 20% des vereinbarten Preises fällig. Bei späterem Rücktritt werden 50% und bei Rücktritt am ersten Veranstaltungstag oder bei Nicht-Erscheinen 100% erhoben.

Sollte eine Veranstaltung aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen ausfallen, zahlt der Veranstalter die Veranstaltungsgebühr in voller Höhe zurück.

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung durch die Veranstaltungsleitung den Veranstaltungsvertrag kündigen:

Fristlos aus wichtigem Grund, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung unbeachtet einer Abmahnung durch den Veranstalter nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter aus diesen Gründen, so behält er den Anspruch auf den Veranstaltungspreis. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer vor oder während der Veranstaltung auszuschließen, die aufgrund einer Fehleinschätzung ihrer Leistungsfähigkeit den Anforderungen der Veranstaltung nicht gewachsen sind.

Bei Einzelbuchern: Bis 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei Nichterreichen einer in der betreffenden Veranstaltungsbeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Der Veranstalter setzt die Teilnehmer hiervon sofort in Kenntnis. Der Veranstalter nennt dem Kunden umgehend Ersatztermine, an denen er die Veranstaltung wahrnehmen kann. Weitergehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestehen nicht.

7. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich gefährdet, beeinträchtigt oder erschwert oder ist die Sicherheit des Auftraggebers nicht mehr gewährleistet, so können nach Prüfung einer eventuellen zeitlichen oder örtlichen Verlegung, sowohl der Kunde / die Kundin als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Veranstaltungsbeginn aus zuvor genannten Gründen erhält die Kundin / der Kunde den gezahlten Veranstaltungspreis zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ergeben sich die zuvor genannten Gründe nach Beginn der Veranstaltung, kann der Vertrag nach Prüfung einer eventuellen zeitlichen oder örtlichen Verlegung von beiden Seiten gekündigt werden. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung einbehalten.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Veranstaltungsleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, bleibt der Anspruch des Veranstalters auf den Veranstaltungspreis bestehen. Es liegt im Ermessen des Veranstalters für einzelne angefallene Veranstaltungsleistungen die Unkosten zu verrechnen. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch auf Rückerstattung des Veranstaltungspreises.

9. Fotoaufnahmen

Bei den Veranstaltungen werden wir teilweise fotografieren. Die Fotos werden im Rahmen der Homepage des Veranstalters sowie weiterer Werbemedien verwendet. Dieser Verwendung stimmen Sie durch den Abschluss eines Vertrages ausdrücklich zu, es sei denn, Sie widersprechen der Verwendung vor Beginn schriftlich. Der Widerspruch kann formlos erfolgen.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltungsvertrages zur Folge.